



# Fördergrundsätze

## zur Beantragung, Durchführung und zum Nachweis von Seminarmaßnahmen im Rahmen des Programms *Migrantinnen einfach stark im Alltag (MiA)*

Gültig ab: 01.01.2024  
Stand: 27.11.2023

### Grundlage der Förderung

MiA-Kurse richten sich ausschließlich an Frauen. Die MiA-Kurse werden auf der Grundlage des Konzepts *Migrantinnen einfach stark im Alltag (MiA)* aus Mitteln des Haushaltskapitels 0603 Titel 684 12 gefördert. Das Konzept ist auf [www.bamf.de/mia-traeger](http://www.bamf.de/mia-traeger) einsehbar und regelt neben verbindlichen inhaltlichen Aspekten der Kurse auch die Teilnahmevoraussetzungen sowie die Kursdurchführung im Virtuellen Klassenzimmer.

### Zuwendungsvoraussetzungen

Antragsberechtigt sind Vereine und Verbände, Vertriebenen-einrichtungen, Kirchen, anerkannte Träger der politischen Bildung, Migrantenselbstorganisationen, Kommunen und sonstige Einrichtungen, die in der Arbeit mit Zuwandererinnen auf überregionaler, regionaler und lokaler Ebene tätig sind. Privatpersonen, gewinnorientiert handelnde Unternehmen sowie Stellen innerhalb der Bundes- oder Länderverwaltungen sind nicht antragsberechtigt.

Zuwendungsanträge können durch die genannten Institutionen erfolgen, welche bereits über Erfahrungen mit Migrantinnen verfügen, diese Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht wahrnehmen und hiermit eigene Interessen verfolgen. Die Antragsteller haben ihre finanzielle und persönliche Zuverlässigkeit nachzuweisen. Sie müssen Gewähr dafür bieten, dass ihre Arbeit den Zielen des Grundgesetzes förderlich ist und auf Basis der freiheitlich demokratischen Grundordnung erfolgt.

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage der jeweils geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbe-

sondere der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und deren Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der entsprechenden Haushaltsmittel.

### Abwicklung durch Zentralstellen

Für die Verwaltung der MiA-Kurse arbeitet das Bundesamt mit vier sogenannten Zentralstellen zusammen:

- AEF – Spanische Weiterbildungsakademie e.V.
- Arbeiterwohlfahrt (AWO)
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband (DPWV)
- Verein für internationale Jugendarbeit e. V. im Verbund der Diakonie (VIJ)

Die Kontaktdaten finden sich unter [www.bamf.de/mia-traeger](http://www.bamf.de/mia-traeger). Ist die antragstellende Institution Mitglied oder Kooperationspartnerin bei der AEF, AWO, dem DPWV oder VIJ, ist der Antrag auf Zuwendung für die Durchführung von MiA-Kursen bei der jeweiligen Zentralstelle zu stellen. In allen anderen Fällen erfolgt eine Antragstellung beim VIJ. Eine direkte Antragstellung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist in keinem Fall möglich.

### Antragstellung und Auszahlung der Förderung

Die formgebundene Antragstellung erfolgt durch die kursdurchführenden Träger bei der jeweils zuständigen Zentralstelle. Eine parallele Antragstellung bei mehr als einer Zentralstelle ist ausgeschlossen. Für die Antragstellung

werden von den Zentralstellen einheitliche Formulare zur Verfügung gestellt.

Für jeden durchgeführten MiA-Kurs erhalten die Zentralstellen vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einen festen Betrag in Höhe von bis zu 1.700 Euro.

Folgende zuwendungsfähige Ausgaben sind insbesondere im festen Betrag enthalten:

- **Honorare und/oder Personalausgaben** für die Kursleitung, Kursbegleitung sowie Kinderbeaufsichtigung
- **Mieten und Raumausgaben**
- **Verwaltungsausgaben**
- **Materialausgaben**
- Ausgaben für **Exkursionen**
- Ausgaben fürs **Virtuelle Klassenzimmer**

Im Falle der Bewilligung eines oder mehrerer MiA-Kurse/s durch eine der Zentralstellen wird ein Weiterleitungsvertrag zwischen Zentralstelle und durchführendem Träger geschlossen.

### Nachweis der Förderung

Nach Durchführung eines MiA-Kurses ist bei der jeweiligen Zentralstelle ein Verwendungsnachweis einzureichen. Für die Anfertigung des Verwendungsnachweises werden durch die Zentralstellen einheitliche Formulare zur Verfügung gestellt. Der Verwendungsnachweis umfasst folgende Mindestbestandteile:

- Höhe der verausgabten Mittel
- Bestätigung über die wirtschaftliche Verausgabung und Notwendigkeit der Zuwendung
- Original-Teilnehmerinnenlisten
- im Falle von Kursen im Virtuellen Klassenzimmer ggf. Screenshots
- Sachbericht

Ein Nachweis der einzelnen Ausgaben durch Belege ist nicht notwendig (gem. VV Nr. 2.3 i.V.m. Nr. 5.4 zu §44 BHO). Die Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgt

durch die Zentralstellen. Zudem behält sich das Bundesamt die Prüfung der Verwendungsnachweise vor. Originalbelege sind bis zu fünf Jahre nach Abschluss der Maßnahme aufzubewahren.

Wird die Kursdauer von 34 Zeitstunden (34 x 60 Minuten) unterschritten, erfolgt eine anteilige Kürzung der gewährten Zuwendung.

Weitere Fördermittelkürzungen können bei Unterschreitung der Teilnehmerinnenanzahl, bei Verletzung der Mitteilungspflichten oder bei Verstößen gegen die Dokumentationspflichten entstehen.

Im Rahmen der Qualitätssicherung werden die MiA-Kurse durch die Regionalstellen des Bundesamtes sowie die Zentralstellen besucht.

Insofern die in der Verwendungsbestätigung geltend gemachten Ausgaben die Höhe der ausbezahlten Zuwendung unterschreiten, sind die Restmittel unaufgefordert an die zuständige Zentralstelle zurückzuzahlen. Ausgaben, die über dem jeweils bewilligten Festbetrag liegen, können nicht geltend gemacht werden.

### Impressum

Herausgeber:

**Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**  
Referat 81 C – Steuerung und Qualitätssicherung der Projektarbeit, Integration durch Sport

Anschrift und Kontakt:  
Frankenstraße 210  
90461 Nürnberg

[mia@bamf.bund.de](mailto:mia@bamf.bund.de)

Weitere Informationen zu den MiA-Kursen finden Sie auf der Internetseite des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge unter [www.bamf.de/mia](http://www.bamf.de/mia) sowie [www.bamf.de/mia-traeger](http://www.bamf.de/mia-traeger).